

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bürgeramt

Frau Alexandra Eitner, Tel. 171666

TOP: Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 25.05.2014

Beschlussvorlage Nr. 139/2014

Produkt: 020 030 020 Wahlen

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

28.08.2014
01.09.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2014 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 KWahlG wird die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 25.05.2014 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären ist.

2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung vom 25.05.2014 für ungültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da Beanstandungen der Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014 durch die amtlichen Vorprüfungen nicht vorlagen, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 die jeweiligen Wahlergebnisse festgestellt. Diese wurden am 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 17.07.2014
In Vertretung

gez. Theissen

Theissen
1. Beigeordneter